

Aktenzeichen:  
2 C 505/14



## Amtsgericht Biberach an der Riß

### Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Bevollmächtigte:

wegen ausstehender Einspeisevergütung einer EEG-Anlage (Photovoltaik-Anlage)

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß durch den Richter am 26.08.2014  
beschlossen:

Nach derzeitigem Verfahrensstand geht das Gericht bei dem Laubengang von einem Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 1, 3 EEG aus. Dabei ist grundsätzlich der jeweilige Einzelfall zu bewerten.

Der Laubengang ist vergleichbar mit einem in der Drucksache 15/2864 S. 44 beispielhaft aufgeführten Carport oder Überdachung einer Tankstelle. Diese sind eindeutig als Gebäude anerkannt. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung, die sich bei der Definition des Gebäudes an der Musterbauordnung und den Landesbauordnungen orientiert, ist an das Erfordernis "Schutz von Men-

schen" keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Der Laubengang stellt auch ein selbstständiges Gebäude dar. Er wurde bereits 2007 vor der Installation der PV-Anlage zu einer erheblichen Preis errichtet. Dies spricht dafür, dass die Anlage einem weiteren Zweck neben der Installation der PV-Anlage dient. Als Zweck kann dabei wie vorgetragen auch die Lagerung von Holz, Schutz vor Regen etc. oder die besondere Gestaltung im Garten berücksichtigt werden. Im Hinblick auf BGH VIII ZR 277/09 vom 17.11.2010, in der die Anlage der Aufzucht lichtempfindlicher Pflanzen diene, ist an den jeweiligen Zweck keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Dieser muss nur nachvollziehbar neben der Stromerzeugung vorhanden sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach der Bundestagdrucksache 15/2864 S. 44 der Gebäudebegriff nach Sinn und Zweck weit zu verstehen ist.

Dabei ist unbeachtlich, ob der Laubengang bereits vorher ein Dach besaß oder erst durch die Bedachung durch die PV-Anlage ansich, Gebäudecharakter verliehen bekommt. Die Anlage muss nicht vorher als fertiges Gebäude bestanden haben (siehe dazu BGH VIII ZR 277/09 vom 17.11.2010; Brandenburgisches OLG 6 U 93/09 vom 11.01.2011). Dies ergibt sich unter anderem aus dem Umstand, dass Indachanlagen auch erfasst sein sollen (siehe dazu auch OLG Düsseldorf vom 16.09.2009 I-3 U 3/09, 3 U 3/09).

Es ist nicht erforderlich, dass das Gebäude bereits vorher bestanden hat. Das Merkmal des "So-wieso-Gebäudes" lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung noch nach Sinn und Zweck herleiten. Es sollen Neubauten denknotwendig auch erfasst sein.

Richter